

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Eidgenössische Steuerverwaltung
Frau Regula Walser Hofstetter
Eigerstrasse 65
3003 Bern

4. März 2015

13.479 Parlamentarische Initiative. Klarstellung der langjährigen Praxis beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Walser Hofstetter
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 12. Dezember 2014 in oben erwähntem Zusammenhang zu einer Stellungnahme zum Vorentwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) für eine Revision des Verrechnungssteuergesetzes eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich dafür und retourniert Ihnen den ausgefüllten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Beilage
• Fragebogen

Kopie
• vernehmlassungen@estv.admin.ch

13.479 Klarstellung der langjährigen Praxis beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer

**Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative
Fragebogen; Stellungnahme Kanton Aargau**

1.	Besteht in Ihren Augen Gesetzgebungsbedarf in Bezug auf das Anliegen der parlamentarischen Initiative Gasche?
Antwort	Aus Sicht des Kantons Aargau besteht kein unmittelbarer Gesetzgebungsbedarf. Aus Sicht der allenfalls betroffenen Unternehmen mit Sitz im Kanton Aargau ist aufgrund der bisherigen kurzen Verwirkungsfristen jedoch ein gewisser Handlungsbedarf erkennbar.

2.	Welche der in den Artikeln 16 und 20 VStG vorgesehenen neuen Regelungen bevorzugen Sie?
Antwort	a) Diejenige der Mehrheit; b) diejenige der Minderheit; c) eine andere Regelung und wenn ja, wie lautet diese? Wir bevorzugen die Antwort b) – das heisst den Antrag der Minderheit mit der Verlängerung der Fristen.

3.	Sind Sie für eine Inkraftsetzung der neuen Regelung mit oder ohne Rückwirkung (vgl. Antrag der Minderheit II)?
Antwort	Keine Rückwirkung.

4.	Falls eine Inkraftsetzung <u>mit Rückwirkung</u> beschlossen wird, welche Regelung bevorzugen Sie?
Antwort	a) Diejenige der Mehrheit; b) diejenige der Minderheit I; c) eine andere Regelung und wenn ja, wie lautet diese? Falls eine Rückwirkung beschlossen wird, bevorzugen wir die Regelung der Mehrheit – also Antwort a).

5.	Befürworten Sie die Einführung einer Eingangsbestätigung (vgl. Kapitel 2.6 des erläuternden Berichts)?
Antwort	Nein. Es entspricht zwar grundsätzlich dem Service Public, wenn Eingangsbestätigungen ausgestellt werden. Allerdings erhöht sich für die betreffenden Unternehmen die Rechtssicherheit mit einer Eingangsbestätigung nur geringfügig. Die Kosten und der dafür zu erbringende Verwaltungsaufwand sind sehr gross. Aus diesen Gründen ist es den Unternehmen zuzumuten, die Zustellung der Deklarations- und Meldeformulare selbst nachzuweisen – wie dies im übrigen Steuerverfahrensrecht die Regel ist (zum Beispiel bei der Einreichung der Steuererklärung).